



KANTONSRATS PROTOKOLL

Sitzung vom 3. Dezember 2018
Kantonsratspräsidentin Hildegard Meier-Schöpfer

M 543 Motion Roth David und Mit. über die gesetzliche Aufhebung des Tanzverbots / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Erheblicherklärung als Postulat.

Pirmin Müller beantragt Ablehnung.

David Roth hält an seiner Motion fest.

Pirmin Müller: Die SVP-Fraktion lehnt sowohl die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat ab.

David Roth: Ich halte an der Erheblicherklärung als Motion fest, schliesslich hat unser Rat bereits darüber diskutiert, das Tanzverbot aufzuheben. Ob die entsprechende Gesetzesänderung im Zusammenhang mit weiteren Änderungen erfolgen soll, überlasse ich der Regierung, falls sich die Umsetzung nicht unnötig in die Länge zieht. Das übliche Vorgehen wäre aber, die Motion entgegenzunehmen, denn die Erheblicherklärung als Postulat wäre der falsche Weg, schliesslich geht es nicht um einen Prüfauftrag. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären und damit ein deutliches Signal zu senden.

Peter Zurkirchen: Der Motionär verlangt, dass an den hohen Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten und Aschermittwoch die Verlängerung der Öffnungszeiten für öffentlich zugängliche Veranstaltungen möglich sind. Das Tanzverbot wurde mit einer Anpassung des Gastgewerbegesetzes vor rund acht Jahren aufgehoben. Die Schliessungszeiten der Gastgewerbebetriebe an hohen Feiertagen waren damals nicht Gegenstand der Gesetzesrevision. Gestützt auf diese Bestimmungen werden an den genannten hohen Feiertagen keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt. Der Motionär will die Nachtarbeitszeiten für das Personal verlängern, und das sogar an Feiertagen. Die SP scheint nicht sehr nahe bei den Arbeitnehmenden zu sein und ist bereit, ihren Schutz weiter aufzuheben. Die CVP kann sich gut vorstellen, das Verbot betreffend Verlängerung der Öffnungszeiten an hohen Feiertagen anlässlich der nächsten Revision des Gastgewerbegesetzes zu streichen. Einzig wegen dieser Streichung sehen wir aber keinen sofortigen Handlungsbedarf. Die CVP-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung als Postulat.

Pirmin Müller: Die SVP-Fraktion teilt die Haltung der Regierung, wonach die Anpassung des Gastgewerbegesetzes allein aufgrund der Aufhebung des Tanzverbots nicht initiiert werden soll. Ein solches Vorgehen ist unverhältnismässig, daher lehnt die SVP die Motion ab. Die Regierung beantragt die Erheblicherklärung als Postulat. Diesen Antrag können wir ebenfalls nicht unterstützen. An sechs Tagen im Jahr nicht tanzen zu können, ist keine Einschränkung, vor allem da es sich um die wichtigen christlichen Feiertage Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten und Aschermittwoch handelt. Ich möchte dem Gewerkschafter David Roth ins Gewissen reden. Gerade in Zeiten der zunehmenden 24-Stunden-Gesellschaft und der Entgrenzung der Arbeit ist es wichtig, Tage zu haben, an denen der Mensch zur Ruhe kommen kann.

Heidi Scherer: Erst diesen Frühling war die Teilrevision der Gastgewerbeverordnung in der Vernehmlassung. Die FDP hat im Vernehmlassungsschreiben nebst Änderungen in der Verordnung explizit weitere zeitgemässe Anpassungen im Gesetz verlangt. Dabei war unter anderem auch die Abschaffung der eingeschränkten Öffnungszeiten vor katholischen Feiertagen unter § 25 ein Punkt sowie in der Konsequenz Anpassungen in § 26. Eigentlich könnten wir der Motion aus diesem Grund zustimmen, das tun wir aber nicht. Die FDP-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung als Postulat, und nötige Änderungen sollen bei der nächsten Gesetzesrevision erfolgen. Interessant ist die Motion aber deshalb, weil der Motionär schreibt, dass es nicht Aufgabe des Staates sei, den Bürgerinnen und Bürgern vorzuschreiben, wie sie ihre Freizeit zu gestalten hätten. Dazu gehört auch das Tanzen an hohen Feiertagen beziehungsweise nach der Polizeistunde. Es wäre schön, wenn die SP auch bei anderen Themen so modern, flexibel und liberal wäre, zum Beispiel bei den Ladenöffnungszeiten. Man könnte auch dort argumentieren, dass der Staat den Bürgerinnen und Bürgern nicht vorzuschreiben hat, wann und wo sie ihre Einkäufe tätigen. Das ist aber nicht der Fall, wie die kürzlich erfolgte Reaktion der Gewerkschaftsvertreter und die hochaktuellen, hitzigen Diskussionen in der Stadt Luzern über den geplanten Pilotversuch mit längeren Ladenöffnungszeiten zeigen. Wie wir alle wissen, können wir 24 Stunden am Tag online einkaufen, und auch die Bahnhof- und Tankstellenshops lassen grüssen. Die Mitarbeitenden in der Gastrobranche wie auch mehrheitlich der Detailhandelsbranche sind in Gesamtarbeitsverträgen organisiert, und ihre Arbeitsbedingungen sind dadurch geschützt. Dabei müsste doch auch das Thema Flexibilisierung aufgrund des geänderten Konsum- und Freizeitverhaltens in der Gesellschaft auf offene Ohren stossen. Die Flexibilisierung bietet nicht nur Chancen für die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch für die Arbeitnehmenden. Sowohl die Aufhebung des Tanzverbots wie auch eine mögliche Flexibilisierung bei den viel diskutierten Ladenöffnungszeiten rufen nach einer Überprüfung, darum ist die Erheblicherklärung als Postulat richtig.

Urs Brücker: Bis im Jahr 2010 war es verboten, an den Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten und Aschermittwoch öffentliche Tanzveranstaltungen durchzuführen. Seit 2010 ist das nun möglich, aber nur bis um 00.30 Uhr. Die Motion verlangt, dass der entsprechende Paragraph im Gastgewerbegesetz gestrichen wird und dass auch an diesen Tagen durchgetanzt werden kann. Wenn man bedenkt, dass während rund 24 Stunden im Jahr nicht getanzt werden darf, ist das nicht weltbewegend. Die Meinungen dazu gehen sicher auseinander. Die GLP-Fraktion unterstützt das Anliegen, das Verbot aufzuheben. Da aus der Stellungnahme der Regierung nicht ersichtlich ist, wann die nächste Revision des Gastgewerbegesetzes geplant ist, stimmen wir der Erheblicherklärung als Motion zu.

David Roth: Ich habe mit den Bemerkungen der FDP gerechnet. Das Personal im Gastgewerbebereich arbeitet immer zu diesen Zeiten. Das Verbot verunmöglicht es dem Personal, seiner normalen Arbeitstätigkeit nachzugehen. Es handelt sich also nicht um eine Flexibilisierung oder Verschiebung der Arbeitstätigkeit. Mit einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten werden die Arbeitsstunden aber einfach über eine längere Zeit verteilt, darin besteht der grosse Unterschied.

Hannes Koch: Wir sprechen hier von einer zeitgemässen Möglichkeit, um den Tanzbetrieb aufrechtzuerhalten. Für uns ist es aber klar, dass die Änderung zusammen mit weiteren Anpassungen vorgenommen werden muss. Die Grüne Fraktion stimmt der Erheblicherklärung als Motion zu.

Andreas Hofer: Ich nehme als Minderheit der Grünen Fraktion zu den Motionen M 543 und M 554 Stellung. Beim Lesen der beiden Titel entsteht der Eindruck, dass es an den besagten sechs Feiertagen nicht möglich ist, Sport zu treiben oder am Abend auszugehen. Für Sportveranstaltungen gibt es Ausnahmen, und die Gastrobetriebe dürfen bis um 00.30 Uhr geöffnet bleiben. Ich staune, dass beide Motionen von der SP kommen, wäre das Anliegen doch klassischerweise bei der FDP anzusiedeln, sprich Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Ich staune, weil bei einer Lockerung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes und des Gastgewerbegesetzes auch wieder die Arbeitnehmenden

betroffen sind. Ich denke dabei vor allem an das Servicepersonal in den Gastrobetrieben und an die Polizei bei Sportveranstaltungen. Es gibt aber noch andere Gründe, um die beiden Motionen abzulehnen. Wir steuern immer mehr in Richtung einer 24-Stunden-Gesellschaft, und das an 365 Tagen pro Jahr. Das führt dazu, dass viele Menschen in unserem Kanton permanent das Gefühl haben, sie müssten shoppen oder in einen Club gehen oder an einer Sportveranstaltung teilnehmen. Wann kommen diese Menschen einmal zur Ruhe, wenn das Angebot nicht einmal an den besagten sechs Tagen etwas eingeschränkt ist? Mit der Liberalisierung der beiden Gesetze werden die Angebote genutzt, was wiederum negative Auswirkungen auf die Anwohner von Clubs oder Sportstadien hat, denn sie werden an diesen sechs Feiertagen in ihrer Nachtruhe gestört. Geben wir der Luzerner Bevölkerung sechs ruhigere Tage im Jahr. Ich bitte Sie, die beiden Motionen vollumfänglich abzulehnen.

Guido Müller: Die Motion suggeriert eine falsche Situation. Im Kanton Luzern gibt es kein Tanzverbot mehr, ausser an den genannten Feiertagen. Natürlich darf auch dann getanzt werden, nur nicht an öffentlichen Orten. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Bei der Motion geht es um § 25 des Gastgewerbegesetzes, um die Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe. Diese Einschränkung soll gelockert werden. Die Regierung ist der Meinung, dass nicht die verkürzten Öffnungszeiten zentral sind, sondern die Einhaltung von Ruhe und Ordnung. Wir gewichten die Durchsetzung der ordnungsmässigen Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben im Sinn des Gastgewerbegesetzes stärker. Dabei stehen eher Lärm und Littering im Vordergrund. Aus diesem Grund ist die Regierung bereit, die Einschränkung bei einer nächsten Gesetzesanpassung zu prüfen. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich die Erheblicherklärung als Postulat.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung als Postulat der Erheblicherklärung als Motion mit 67 zu 33 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat die Motion mit 68 zu 32 Stimmen als Postulat erheblich.